

Stadtverwaltung Balve  
Fachbereich 6 – Frau Prior  
Postfach 1363  
58797 Balve

17. Juli 2025

**Ihr Schreiben vom 09.07.2025  
Ladenöffnungsgesetz NRW**

Sehr geehrte Frau Prior,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Balve im Zusammenhang mit der folgenden Veranstaltung:

**07.12.2025 Balver Weihnachtsmarkt**

Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an diesen Sonntagen, soweit die Anforderungen aus § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) eingehalten werden. Das öffentliche Interesse an der Verkaufsöffnung wird mit dem im Gesetz aufgeführten Sachgrund 1 nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW gerechtfertigt. Der räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen der jeweiligen Veranstaltung und Ladenöffnung scheinen gegeben. Aus unserer Sicht können kumulativ – gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in den Innenstädten – auch die weiteren Sachgründe nach § 6 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW herangezogen werden. Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen sind nach unserer Auffassung ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, dienen der Attraktivierung des Standortes und dem Erhalt eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes in unseren Innenstädten.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Deggim